

A close-up photograph of three large, textured concrete pillars. The sky above is blue with scattered white clouds. A yellow square with the black text 'ha' is overlaid on the left side of the image.

ha

R

U

**Sonnige 4 ½ Zimmerwohnung
9475 Sevelen, Bahnhofstrasse 39**



Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen



Aussenansicht MFH

Auf einen Blick

Objektart	Wohnung
Zimmer	4.5
Preis	CHF 575'000
Wohnfläche	123 m ²
Stockwerk	Erdgeschoss
Etagen im Haus	3
Baujahr	1999
Bezug	nach Vereinbarung
Immocode	5686983

Lage und Umgebung

Aussicht	Ja
----------	----

Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen



Wohn-Esszimmer

Details zum Objekt

Weitere Räume		Anschlüsse	
Keller	Ja	Kabel-TV	Ja
Abstellraum	Ja		
Aussensitzplätze		Parkmöglichkeiten	
Balkon	Ja	Garage	Ja
Weiteres			
Personenlift	Ja		

Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen

Beschreibung

Die sonnige, sehr gepflegte 4 1/2-Zimmerwohnung befindet sich im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses an der Bahnhofstrasse 39. Die Wohnung ist ruhig und dennoch zentrumsnah gelegen.

Die Wohnung verfügt über einen Eingangsbereich mit einem Einbauschrank, eine offene Küche, ein grosszügiges Wohn- und Esszimmer, 3 Schlafzimmer, ein Badezimmer und ein separates Gäste-WC. Der ans Wohnzimmer angrenzende Wintergarten (nicht geheizt) ist lichtdurchflutet und sehr geräumig. Er lädt zum Verweilen und Entspannen ein.

Das Badezimmer ist mit einer Badewanne, zwei Lavabos und einem WC ausgestattet. Im separaten Gäste-WC ist zusätzlich eine Dusche und ein Lavabo untergebracht.

Im Verkaufspreis inbegriffen ist ein Kellerraum im Untergeschoss. Dieser ist mit einer Waschmaschine ausgestattet. Ebenfalls gehört ein Tiefgaragenparkplatz zum Angebot. Ein Trockenraum mit Secomat und ein Veloraum gehören zu den Gemeinschaftseinrichtungen.

Die jährlichen Heiz- und Nebenkosten (inkl. Zuweisung Erneuerungsfond) für die Wohnung und die Tiefgarage betragen ca. Fr. 6'200.00.

Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen

Wohn-Esszimmer I



Wintergarten



Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen



Wintergarten I



Aussicht

Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen



Küche



Badezimmer

Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen



Gäste-WC_Dusche



Schlafzimmer 1

Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen

Schlafzimmer2



Schlafzimmer3



Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen



Keller Nr. 7



Trockenraum

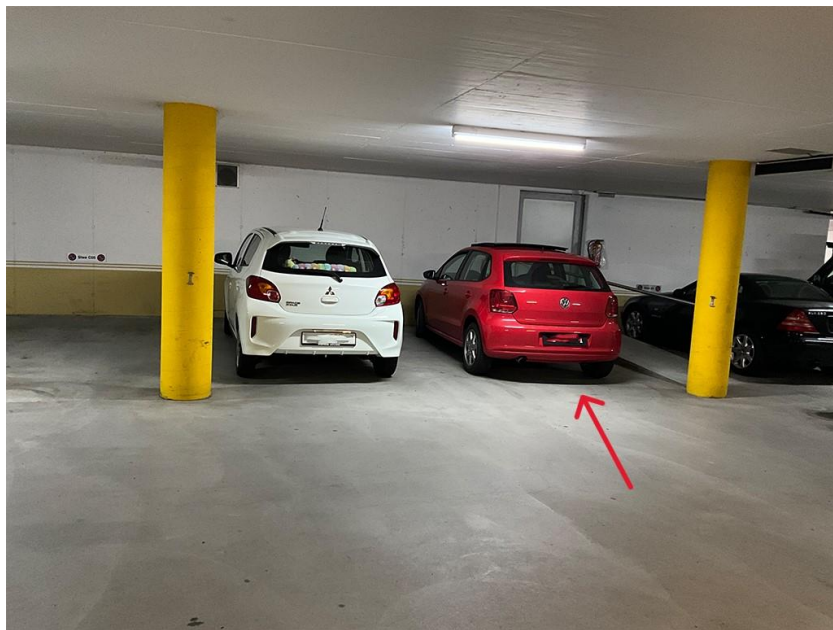
Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen

Veloraum



Tiefgarage



Sonnige 4 1/2-Zimmerwohnung im EG

Bahnhofstrasse 39, 9475 Sevelen

Ein Angebot von

haRU GmbH
Herr Hans Rupf
Staatsstrasse 64
9472 Grabs

Tel. G +41 81 771 18 04
Web <https://www.haru.ch/>

Besichtigung

Kontaktperson Hans Rupf
Telefon +41 81 771 18 04

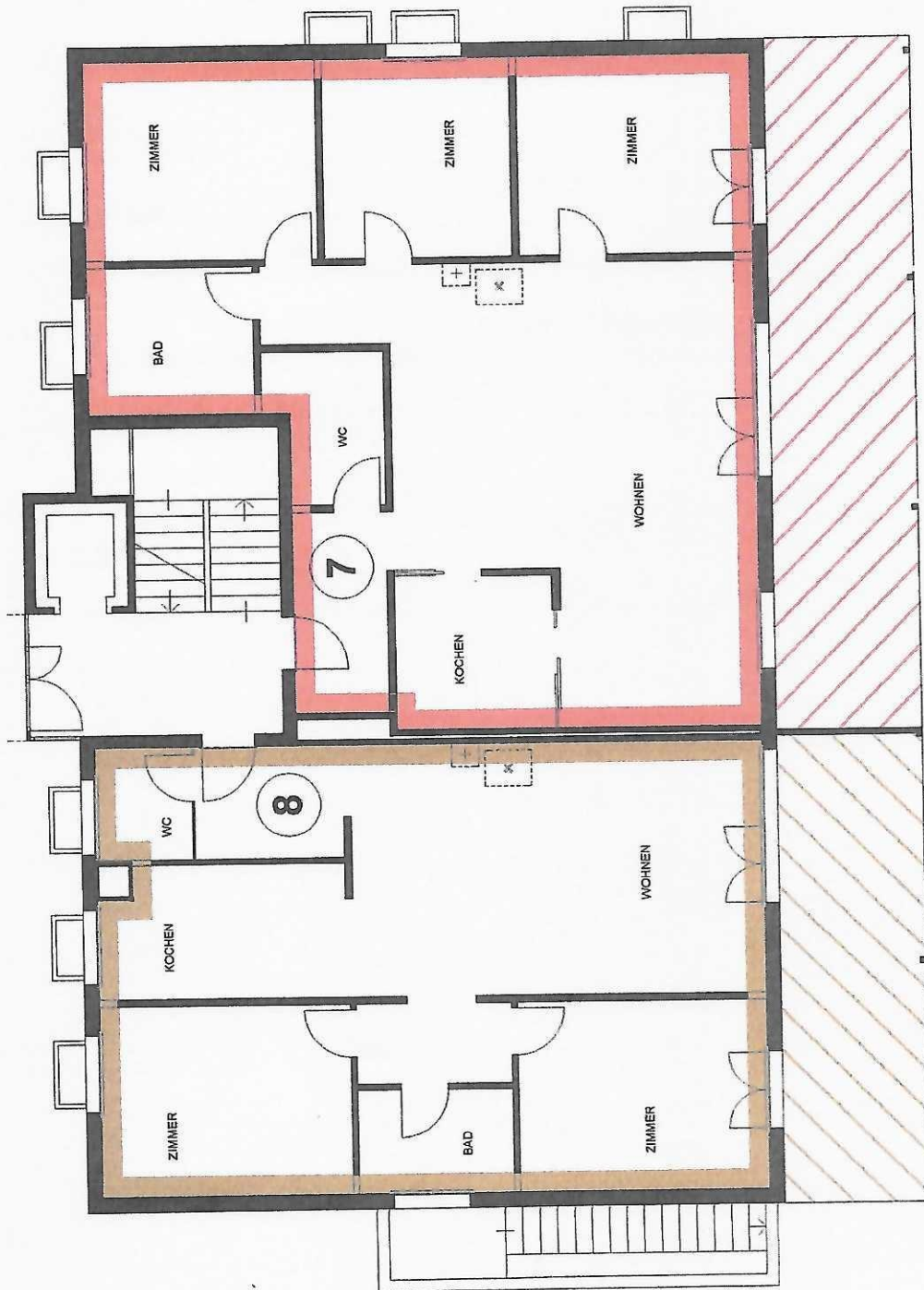
Finanzierungspartner

St.Galler Kantonalbank AG
Bahnhofstrasse 42
9475 Sevelen

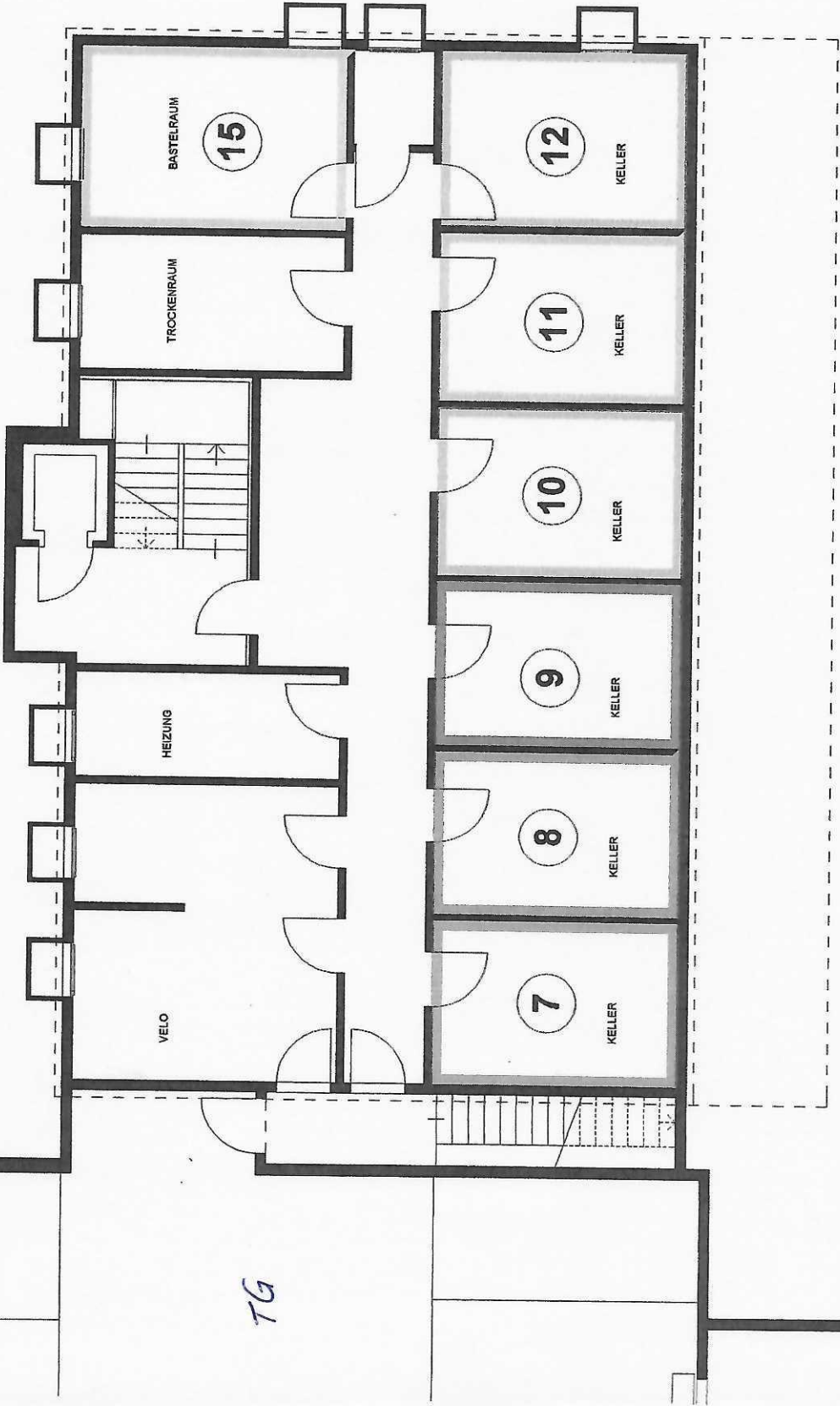
Tel. +41 81 783 10 11
Fax. +41 81 750 14 50
E-Mail sevelen@sgkb.ch
Web <https://www.sgkb.ch/>

Montag bis Freitag
08:30 bis 12:00
13:30 bis 16:30

StWE-GEMEINSCHAFT WPZ
HAUS B, BAHNHOFSTRASSE 39
GRUNDRISS ERDGESCHOSS



StWE-GEMEINSCHAFT WPZ
HAUS B, BAHNHOFSTRASSE 39
GRUNDRISS UNTERGESCHOSS





Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	377
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH727771224272
Gemeinde (BFS-Nr.)	Sevelen (3275)
Grundbuchkreis	Sevelen
Fläche	2192 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	07.11.2024

Auszugsnummer	ae8eccc2-779a-41ab-a960-2d3c99d019c4
Erstellungsdatum des Auszugs	07.11.2024
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung.html



Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 377 in Sevelen, Sevelen betreffen

Seite

4	Nutzungsplanung Zonenplan
5	Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kommunale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach PBG
7	Nutzungsplanung Schutzverordnung Kulturobjekte
8	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Kantonale Planungszonen

Kommunale Planungszonen

Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kantonale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach PBG

Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kantonale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach WBG

Nutzungsplanung Sondernutzungspläne: Kommunale Sondernutzungspläne inkl. Baulinien nach WBG

Nutzungsplanung Schutzverordnung Naturobjekte

Nutzungsplanung Spezielle Schutzverordnung

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Kataster der belasteten Standorte

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzareale

Gewässerraum: Kantonaler Gewässerraum nach WBG

Gewässerraum: Kommunaler Gewässerraum nach PBG

Gewässerraum: Kommunaler Gewässerraum nach WBG

Gewässerraum: Zusatzinformation Gewässerraum (Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. b ÖREBKV)

Statische Waldgrenzen

Waldabstandslinien

Waldreservate

Stockgrenzen

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher

Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind



Baulinien nach Strassengesetz Gemeindestrassenplan GSP, Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton St. Gallen ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Gewässerräume

Im ÖREB-Kataster des Kantons St.Gallen werden im Thema Gewässerraum nur die konkret ausgeschiedenen Gewässerräume abgebildet. Wo das noch nicht erfolgt ist, gelten die Abstände der nur generell abstrakt formulierten Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR814.201). Deshalb ist zu beachten, dass trotz einer Auflistung des Themas "Gewässerraum" im ÖREB-Auszug unter "nicht betroffen" das Grundstück von einer entsprechenden generellen Einschränkung betroffen sein kann. Die potentiellen Gewässerräume nach Übergangsrecht sind als Zusatzinformation verfügbar.

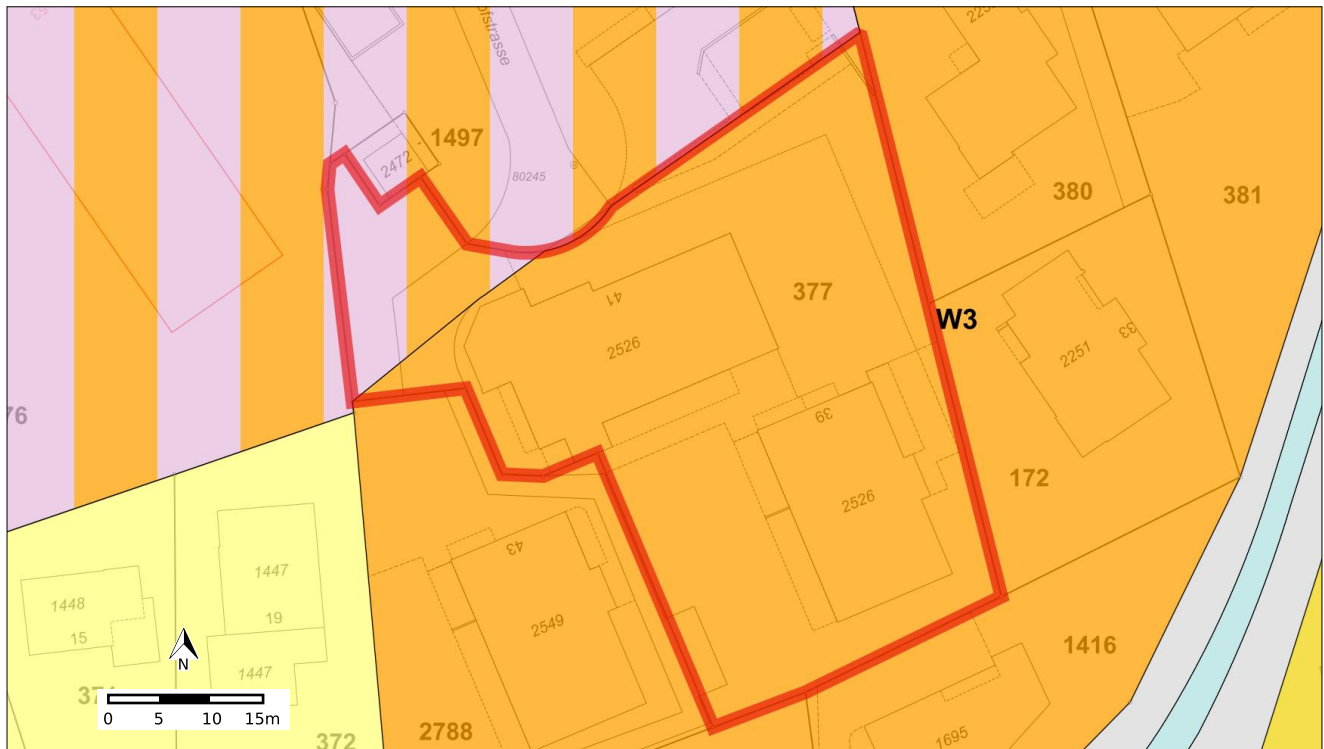
**Um einen aktualisierten
Auszug aus dem ÖREB-
Kataster zu erhalten,
scannen Sie bitte den QR-
Code.**





Nutzungsplanung Zonenplan

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 BauG Wohnzone W3	1972 m²	90.0%
	 BauG Wohn-Gewerbezone WG3	220 m²	10.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	 BauG Wohnzone W2		
	 BauG Wohnzone WE		
	 Hinweis Gewaesser		
	 Hinweis Verkehrsflaeche iB		
Rechtsvorschriften	Baureglement, 2020-3201 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/15861 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/11912 Zonenplan - Genehmigung, 2010-3210 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/11993		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700 https://www.lexfind.ch/tolv/247302/de Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1 https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3473?locale=de Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11 https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3637?locale=de		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Gemeinde Sevelen https://www.sevelen.ch		



Zuständige Stelle

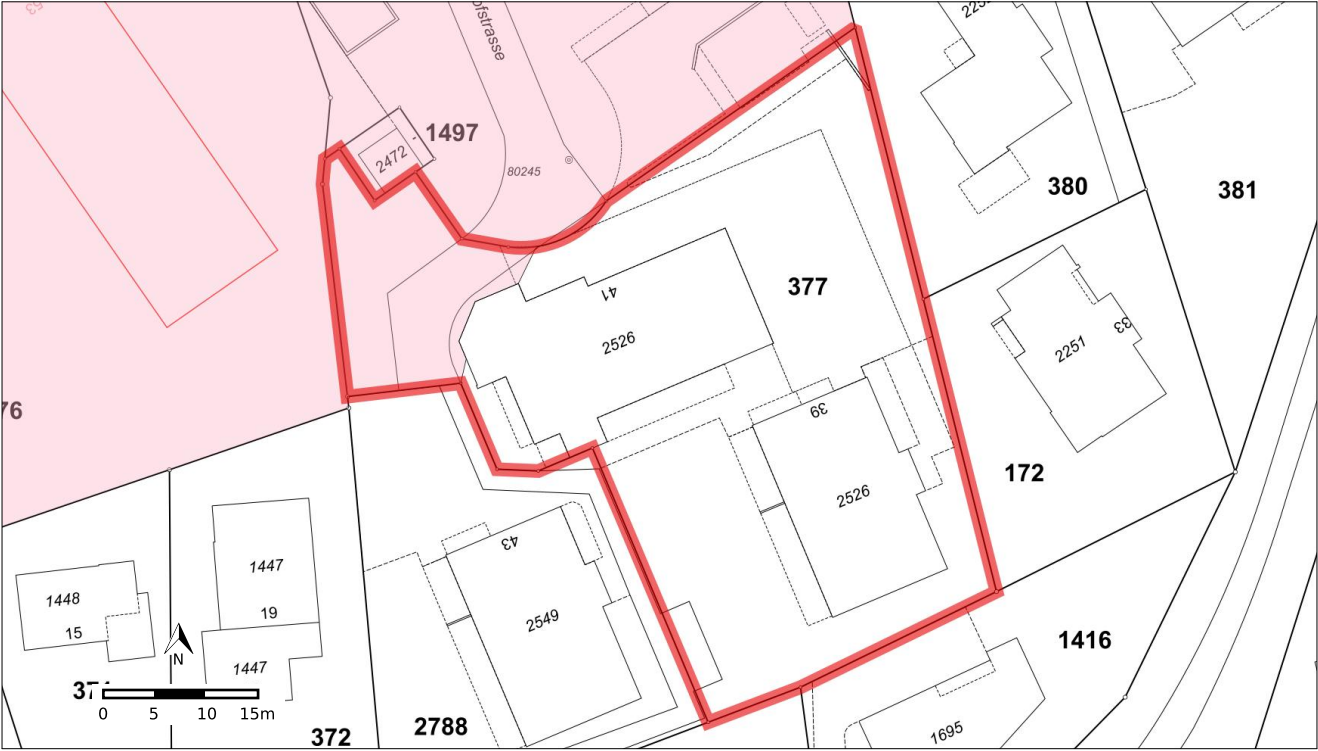
Gemeinde Sevelen

<https://www.sevelen.ch>



Nutzungsplanung Schutzverordnung Kulturobjekte

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Ortsbildschutzgebiet B (Bedeutung lokal/unbestimmt)	272 m ²	12.4%

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich) -

Rechtsvorschriften

Schutzverordnung - Genehmigung, 2020-3230

<https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13234>

Schutzverordnung, 2020-3230

<https://oereblex.sg.ch/api/attachments/13235>

<https://oereblex.sg.ch/api/attachments/11915>

Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3473?locale=de

Kulturerbegesetz (KEG), sGS 277.1

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2338?locale=de

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3637?locale=de

Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege
schützenswerter Kulturgüter (VKG), sGS 275.12

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2039?locale=de

Weitere Informationen und Hinweise

-

Zuständige Stelle

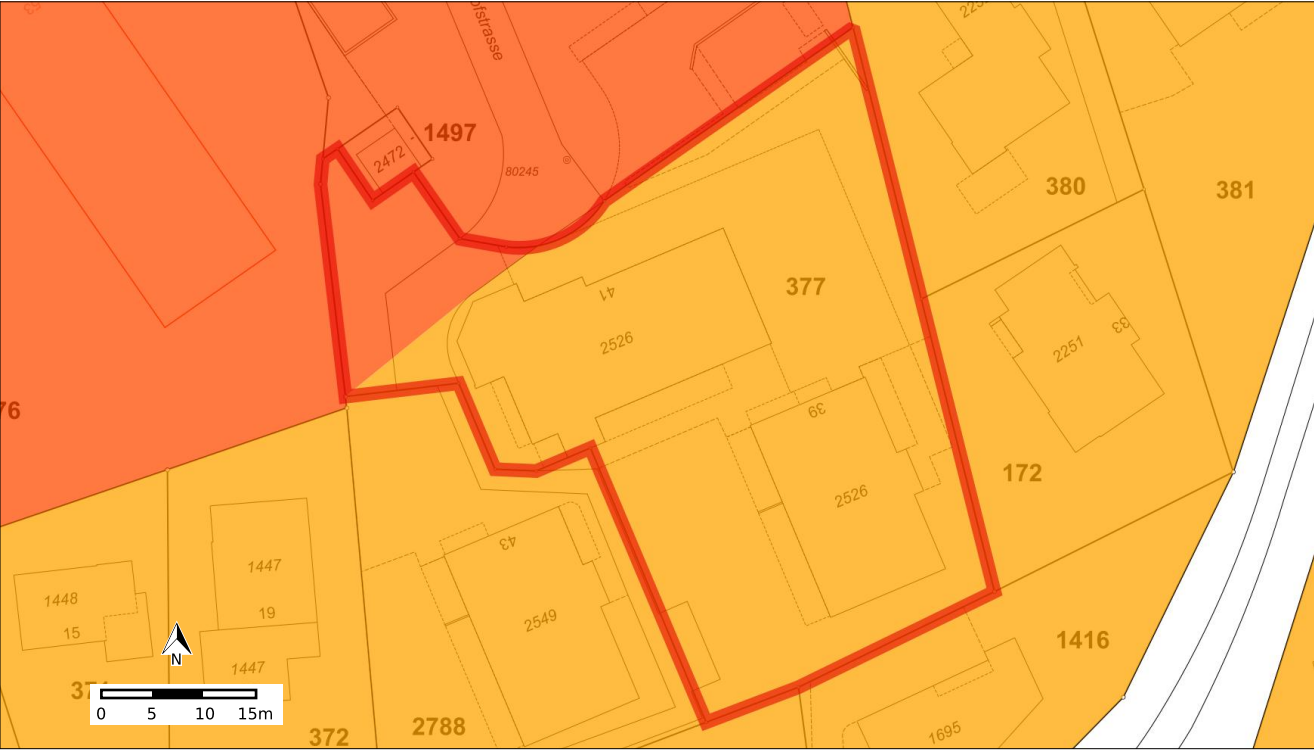
Gemeinde Sevelen

<https://www.sevelen.ch>



Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe II	1972 m ²	90.0%
	Empfindlichkeitsstufe III	220 m ²	10.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	-		
Rechtsvorschriften	Baureglement, 2020-3201		
	https://oereblex.sg.ch/api/attachments/15861 https://oereblex.sg.ch/api/attachments/11912		
Gesetzliche Grundlagen	Zonenplan - Genehmigung, 2010-3210		
	https://oereblex.sg.ch/api/attachments/11993		
Weitere Informationen und Hinweise	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41		
	https://www.lexfind.ch/tolv/247358/de		
Zuständige Stelle	Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.11		
	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/3683?locale=de		



Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baugesetz: Das alte Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG) des Kantons St.Gallen vom 06.06.1972 (sGS 731.1) ist bis zur vollständigen Ablösung der kommunalen Nutzungsplanungen nach dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) weiterhin teilweise gültig.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Fuss- Wander- und Radwegplan: Im Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR-Plan) gemäss Strassengesetz (StrG, sGS 732.1) legen die Gemeinden die Fuss-, Wander- und Radwegnetze im Strassenplan fest.

Gemeindestrassenplan: Mit dem Gemeindestrassenplan (GSP) legen die Gemeinden die Klassierung der Gemeindestrassen und -Wege und die der Strasse gewidmeten Flächen gemäss kantonalem Strassengesetz (StrG, sGS 732.1) fest.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von der Gemeinde festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte



Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Mittelbare Eigentumsbeschränkungen: Mittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können durch einen entsprechenden Verwaltungsakt in einer individuell-konkreten Verfügung, einer generell-konkreten Allgemeinverfügung oder gar einer generell-abstrakten Verwaltungsordnung konkretisiert werden und entfalten damit ihre Wirkung auf ein Grundstück.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungs- und Baugesetz: Aktuelles Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons St.Gallen vom 05.07.2016 (sGS 731.1), in Vollzug ab 1. Oktober 2017.

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Schutzverordnung Kultur: Die von den Gemeinden erlassenen Schutzverordnungen bezeichnen die geschützten Kulturobjekte und legen deren Schutz fest.

Schutzverordnung Natur: Die von den Gemeinden erlassenen Schutzverordnungen bezeichnen die geschützten Naturobjekte und legen deren Schutz fest.

Schutzverordnung Spezielle: Zusätzlich oder anstelle der Schutzverordnung über die ganze Gemeinde legen die Gemeinden in speziellen Schutzverordnungen den Schutz von Natur- und/oder Kulturobjekten für ein begrenztes Gebiet mit teilweise eigenen Schutzbestimmungen fest.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Stockgrenzen: Die Stockgrenzen werden im Kanton St.Gallen in der Regel zusammen mit den Walgrenzen erlassen und definieren den Rand der Bestockung ohne den Krautsaum. Sie definieren die Bezugslinie für die gesetzlichen Waldabstände.

Unmittelbare Eigentumsbeschränkungen: Unmittelbar öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen, die sofort auf ein Grundstück wirken. Sie stützen sich auf entsprechende Gesetze und Verordnungen, so dass ein weiterer behördlicher Vollzug (Begründungsakt, rechtsbegründeten Eintrag im Grundbuch, usw.) nicht nötig ist.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.



Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Wasserbaugesetz: Wasserbaugesetz (WBG) des Kantons St.Gallen vom 17.05.2009, in Vollzug seit 01.01.2010 (sGS 734.1)

Zusatzinformation: Zusatzinformationen sind gemäss Artikel 8b ÖREBKV unverbindliche Informationen (Änderungen an ÖREB, weitere Geobasisdaten, Hinweise) und nicht Bestandteil des rechtskräftigen Inhaltes des ÖREB-Katasters. Sie können unmittelbare und mittelbare, also potenzielle Eigentumsbeschränkungen sein, welche in entsprechenden behördlichen Verfahren berücksichtigt werden und zu entsprechenden Eigentumsbeschränkungen führen können.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.
